

<p><b>Abwassersatzung (Fassung seit 1. Januar 2023)</b> (Ausschnitt, nur zu ändernder Paragraph)</p>	<p><b>Abwassersatzung (geplante Änderungen zum 1. Januar 2024)</b></p>	<p><b>Erläuterungen/Kommentare</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>STADT BACKNANG</b></p> <p style="text-align: center;"><b>SATZUNG</b> <b>über die öffentliche Abwasserbeseitigung</b> <b>(Abwassersatzung - AbwS)</b></p> <p>Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 4. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Höhe der Abwassergebühren</b></p> <p>1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,36 EUR.                  2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 0,41 EUR.                  3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 5) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser oder Wasser 2,36 EUR.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Entwurf</b></p> <p style="text-align: center;"><b>STADT BACKNANG</b></p> <p style="text-align: center;"><b>DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG</b> <b>über die öffentliche Abwasserbeseitigung</b> <b>(Abwassersatzung - AbwS)</b></p> <p>Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am                    folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Höhe der Abwassergebühren</b></p> <p>1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser <b>2,88 EUR.</b>                  2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser <b>0,82 EUR.</b>                  3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 5) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser oder Wasser <b>2,88 EUR.</b></p>	<p>Anpassung der Gebührensätze entsprechend der Gebührenkalkulation für 2024</p>

<p>4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:</p> <p>a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 3,90 EUR, b) bei Abwasser aus Hauskläranlagen 39,00 EUR.</p> <p>5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 Abs. 1) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,48 EUR.</p> <p>6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</p>	<p>4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:</p> <p>a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 3,77 EUR, b) bei Abwasser aus Hauskläranlagen 37,74 EUR.</p> <p>5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 Abs. 1) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,48 EUR.</p> <p>6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</p>	<p>doppelte Klärggebühr bzw. 20-fache Klärggebühr aufgrund des jeweiligen erhöhten Verschmutzungsgrades</p>
---	---	---